



Referenz/Aktenzeichen: 221-00378

Bern, 16.11.2017

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),
Antonio Taormina (Vizepräsident), Laurianne Altwegg, Anne Christine d'Arcy,
Christian Brunner, Matthias Finger

in Sachen: [...]

(Beschwerdeführer)

gegen **Swissgrid AG**, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg

(Vorinstanz)

betreffend Beschwerde gegen den Widerrufsbescheid der Swissgrid AG vom 7. August
2017, KEV-Projekt [...] (Photovoltaikanlage «[...]»)

Die ElCom stellt fest,

dass die Vorinstanz mit Verfügung vom 7. August 2017 den positiven Bescheid vom 2. April 2012 für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) für das KEV-Projekt [...] widerrufen hat (Photovoltaikanlage «[...]»);

dass der Beschwerdeführer den Widerruf der Vorinstanz mit Eingabe vom 7. September 2017 bei der ElCom angefochten hat;

dass den Parteien mit Schreiben vom 2. Oktober 2017 mitgeteilt wurde, dass die Anfechtung als Beschwerde entgegengenommen wurde;

dass dem Beschwerdeführer eine Frist bis zum 23. Oktober 2017 zur Leistung eines Kostenvorschusses von 2'500 Franken angesetzt wurde;

dass der Beschwerdeführer darauf hingewiesen wurde, dass auf die Beschwerde nicht eingetreten und das Verfahren abgeschrieben würde, sollte der Kostenvorschuss nicht rechtzeitig geleistet werden;

dass die Vorinstanz mit Eingabe vom 31. Oktober 2017 eine Stellungnahme unter Beilage der gesamten vorinstanzlichen Akten eingereicht hat;

dass im Schreiben vom 6. November 2017 festgestellt wurde, dass der Kostenvorschuss nicht fristgerecht geleistet wurde;

dass im Schreiben vom 6. November 2017 die Absicht des Fachsekretariats mitgeteilt wurde, der ElCom einen Nichteintretensentscheid zu unterbreiten;

dass dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 6. November 2017 die Eingabe der Vorinstanz vom 31. Oktober 2017 zur Kenntnis zugestellt wurde;

und erwägt,

dass gestützt auf Artikel 63 Absatz 4 VwVG auf die Beschwerde nicht einzutreten und das Verfahren abzuschreiben ist;

dass gemäss Artikel 63 Absatz 1 dritter Satz VwVG die Verfahrenskosten ausnahmsweise erlassen werden können;

dass unter Berücksichtigung der gesamten Umstände für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten erhoben werden;

dass keine Parteientschädigungen geschuldet sind.

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten wird verzichtet.
3. Parteientschädigung wird keine zugesprochen.
4. Die vorliegende Verfügung wird [...] und der Swissgrid AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 16.11.2017

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- Swissgrid AG, Werkstrasse 12, 5080 Laufenburg

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie (BFE), 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 23 StromVG sowie Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).